



LAND BRANDENBURG



Polizeipräsidentium
Land Brandenburg

Polizeipräsidentium | Kaiser-Friedrich-Str. 143 | 14469 Potsdam

Behördenstab/Stabsbereich Recht
Kaiser-Friedrich-Str. 143
14469 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.-Z.: [REDACTED]
Telefon: 0331/5686-775
Fax: 0331/283-3509
Internet: www.polizei.brandenburg.de
Stab4Recht.pp@polizei.brandenburg.de

Potsdam, 05. August 2022

Ihre Anfrage an die Polizei Brandenburg „Anregung der Indizierung „Wundwasser“ von Eisregen

Sehr [REDACTED]

Ihre Ausgangsanfrage vom 29. August 2021, welche Sie inhaltlich auf das Brandenburgische Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) begründen, zielt auf die Einsichtnahme aller Dokumente im Zusammenhang mit der Indizierung der Langspielplatte "Wundwasser" der Gruppe Eisregen ab.

Als Hintergrund dient dabei Ihre Einlassung: „Ausweislich der Entscheidung Nr. 5458 vom 31.01.2007, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28.02.2007, hat das Landeskriminalamt Brandenburg die Indizierung der Langspielplatte "Wundwasser" der Gruppe Eisregen gemäß § 21 Abs. 4 Jugendschutzgesetz -JuSchG- angeregt (Az.: A3-458-1-06).“

Nachdem nunmehr Übereinkunft besteht, dass zur Zustellung eines rechtskräftigen Bescheids Ihre postalische Anschrift erforderlich ist, möchte ich Ihre Anfrage wie folgt beantworten:

Ihrem Auskunftsanspruch steht der Schutz überwiegender öffentlicher Interessen entgegen. Nach § 4 Abs. 3 ist der Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen, wenn gesetzliche Geheimhaltungspflichten zu wahren sind.

Das Landeskriminalamt Brandenburg hat bereits im Jahr 2006 eine Indizierung des Albums „Wundwasser“ der Band Eisregen angeregt. Die zuständige Behörde für die Indizierung ist die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ). Diese hat das Album im Listenteil A (BAnz. Nr. 41 vom 28.02.2007) entsprechend aufgenommen.

Indizierte Medien unterliegen dem Veröffentlichungsverbot, da eben die Gründe, die zu einer Indizierung geführt haben, publiziert und damit unter Umständen auch an Minderjährige oder Jugendliche weitervermittelt werden könnten. Gerade dies ist nicht beabsichtigt. Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG dürfen indizierte Trägermedien Kindern oder jugendlichen Personen nicht zugänglich gemacht werden.

Insoweit lehne ich Ihren Antrag auf Akteneinsicht ab.

Im Hinblick auf Ihr vorliegendes Akteneinsichtsbegehrt steht es Ihnen gemäß § 11 Abs. 2 AIG frei, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (Aufgabenwahrnehmung des Grundrechts auf Akteneinsicht und Informationszugang) anzurufen. Adresse und Erreichbarkeiten können über die Internetseite der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (LDA) unter www.lda.brandenburg.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

